

Satzung für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford befindlichen Ersatzschulen

Vom 13. Januar 2004

(KABl. 2005 S. 28)

¹Der Kirchenkreis ist Träger des Johannes-Falk-Hauses mit Sitz in Hiddenhausen, Ortsteil Eilshausen und des Berufskollegs mit Sitz in Herford. ²Für diese Einrichtungen erlässt die Kreissynode gem. Art. 102 der Kirchenordnung der „Evangelischen Kirche von Westfalen“ folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Namen der Schulen sowie Trägerschaft

1. Johannes-Falk-Haus:

¹Das Johannes-Falk-Haus in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford hat als Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft die Aufgabe, die behinderten Kinder, Schülerinnen und Schüler im Geist des Evangeliums von Jesus Christus zu erziehen und ihnen unter den Bedingungen ihrer Behinderung zur Erschließung und Bewältigung ihrer Lebenswelt sowie zur sozialen Integration zu verhelfen. ²Diese pädagogische Aufgabe wird durch therapeutische, pflegerische und fürsorgerische Maßnahmen unterstützt.

³Zum „Johannes-Falk-Haus“ zählen folgende Teileinrichtungen:

- Schule für Geistigbehinderte
- Heilpädagogischer Kindergarten
- Frühförderstelle
- Freizeitheim Grömitz

⁴Die Schule für Geistigbehinderte ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule gem. dem Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS NW, geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 – SGV NW S. 223).

⁵Die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 findet in Verbindung mit dem Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) – vom 13. Dezember 1977, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984, entsprechend den besonderen pädagogischen Gegebenheiten und Erfordernissen der Schule sinngemäße Anwendung.

⁶Für die anderen Teileinrichtungen gelten die entsprechenden staatlichen Vorschriften.

2. Berufskolleg des Kirchenkreises Herford

1Das Berufskolleg in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford versteht sich als ein Lernort, der die eigenständige Wissensaneignung fördert. 2Hier werden Kompetenzen in fachlichen, sozialen und persönlichen Bereichen erworben, die für das spätere Berufsleben und die soziale Teilhabe an der Gesellschaft unerlässlich sind. 3Das Evangelium dient als Lebens- und Arbeitsgrundlage und deshalb sind christliche Werte und diakonisches Handeln die Basis der Zusammenarbeit. 4Das Leben und Lernen erfolgt in Übereinstimmung mit einer christlichen Grundhaltung und ist geprägt von einem biblischen Menschenbild.

5Das Berufskolleg ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule gem. § 42 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Land NRW (SchOG) vom 8. April 1952/GS.NW.S.430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243) und geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2002 (SGV.NRW.223) in Verbindung mit der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Ev. Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997.

6Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschulen und vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, Berufsabschlüsse) und einen allgemein bildenden Abschluss (FOR, FHR).

7Die Einrichtung führt den Namen „Berufskolleg des Kirchenkreises Herford“.

§ 2

Siegel der Schulen

1Die Schulsiegel entsprechen dem Siegel des Kirchenkreises. 2Sie werden ergänzt durch den Namen der jeweiligen Schule. 3Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt das Siegel.

§ 3

Organe des Trägers

Alle Rechte und Pflichten des Trägers werden durch die Kreissynode und in ihrem Auftrag durch den von ihr berufenen „Trägerausschuss Schulen“ wahrgenommen.

§ 4

Kreissynode

(1) Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und Schließung der Schulen in Trägerschaft des Kirchenkreises Herford und ihrer Teileinrichtungen.

(2) Die Kreissynode beschließt über die Haushaltspläne sowie die Erteilung und Entlastung nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises und durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung).

(3) 1Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Trägersausschusses und die Mitglieder des Kuratoriums des Johannes-Falk-Hauses für die Dauer von vier Jahren. 2Erstmalig erfolgt die Berufung der Mitglieder des Trägersausschusses und des Kuratoriums für den Rest der Amtszeit. 3Die Kreissynode beauftragt den Kreissynodalvorstand in diesem Fall mit der Berufung.

(4) Die Kreissynode beschließt über die Änderung der Satzung für die Schulen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford.

§ 5

Trägersausschuss Schulen

(1) 1Der Trägersausschuss ist ein ständiger Ausschuss im Sinne von Art. 102 Abs. 2¹ der Kirchenordnung. 2Er besteht aus:

- a) einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- b) der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Kirchenkreises Herford,
- c) der Bezirksbeauftragten oder dem Bezirksbeauftragten des Kirchenkreises Herford,
- d) der Leiterin oder dem Leiter des Johannes-Falk-Hauses des Kirchenkreises Herford,
- e) der Leiterin oder dem Leiter des Berufskollegs des Kirchenkreises Herford,
- f) der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.
- g) 3Beratend gehört dem Trägersausschuss die oder der mit der Schulbearbeitung betraute Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter des Kirchenkreises Herford an.

(2) Der Trägersausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus der Mitte der unter a) bis c) genannten Personen.

(3) 1Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Trägersausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß. 2Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6

Aufgaben des Trägersausschusses

(1) 1Unbeschadet der Aufgaben der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sowie der Leitungen der Schulen und ihrer Teileinrichtungen ist der Trägersausschuss dafür verantwortlich, dass die Arbeit der Schulen und ihrer Teileinrichtungen entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. 2Der Trägersausschuss führt seine Geschäfte im Rahmen und nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, der Kir-

1 Nr. 1

chenordnung und der Verwaltungsordnung für die Ev. Kirche von Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Satzung.

(2) Aufgaben des Trägersausschusses sind insbesondere:

- a) Festlegung der allgemeinen Grundsätze unter Berücksichtigung der §§ 36 ff. des Schulordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, nach denen die Schulen geführt werden sollen,
- b) Vertretung im Rechtsverkehr,
- c) Vorlage der Haushaltspläne aller Teileinrichtungen bei der Kreissynode zur Beschlussfassung,
- d) Vorlage der Jahresrechnungen bei der Kreissynode zur Erteilung der Entlastung nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Kirchenkreises und die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung),
- e) Stellungnahmen zur Besetzung der Leitungsstellen der Schulen und ihrer Teileinrichtungen zur Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand,
- f) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der übrigen pädagogischen und therapeutischen sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen im Rahmen des Ersatzschulfinanzgesetzes und des von der Kreissynode beschlossenen und vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplanes,
- g) Beschlussfassung über die Verwendung von Spendengeldern für die Schulen und deren Teileinrichtungen,

(3) Weitere Aufgaben können dem Trägersausschuss im Einzelfall übertragen werden.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Trägersausschuss erlassen.

§ 7

Kuratorium des Johannes-Falk-Hauses

(1) Für das Johannes-Falk-Haus besteht ein Kuratorium, das den Trägersausschuss unterstützt.

(2) ¹Das Kuratorium ist ein Ausschuss im Sinne von Art. 102 Abs. 3¹ der Kirchenordnung. ²Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kreissynode für vier Jahre berufen. ³Eine erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Gemäß Art. 42 Abs. 3¹ der Kirchenordnung endet die Mitgliedschaft im Kuratorium spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. ⁴Der Berufszeitraum richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

¹ Nr. 1

(3) ¹Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

–	Kreissynodalvorstand	1 Mitglied
–	Finanzausschuss	1 Mitglied
–	Kreis Herford	1 Mitglied
–	Kirchengemeinden	2 Mitglieder
–	Diakonisches Werk	1 Mitglied
–	Eltern	1 Mitglied
–	weitere von der Kreissynode berufene Mitglieder bis zu	3 Mitgliedern

²Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

³Die Schulleitung gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an. ⁴Die Leiterinnen oder die Leiter der anderen Teileinrichtungen werden bei Bedarf zu den Verhandlungen der sie betreffenden Tagesordnungspunkte mit beratender Stimme hinzugezogen.

(4) Das Kuratorium wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) ¹Das Kuratorium wird bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einberufen. ²Das Kuratorium ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 seiner Mitglieder verlangt wird.

(6) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) regelmäßige Entgegennahme von Informationen durch die Leitungen der Tageseinrichtungen,
- b) Stellungnahmen zur Besetzung der Leitungsstellen der Teileinrichtungen (vgl. § 6 Ziff. 2 e),
- c) Beschlussvorlagen an den Trägersausschuss zur Besetzung von Lehrerinnen- bzw. Lehrerstellen (vgl. § 6 Ziff. 2f),
- d) Beschlussvorlagen an den Trägersausschuss zur Verwendung von Spendengeldern,
- e) Erarbeitung von Stellungnahmen zu konzeptionellen Fragen,
- f) Stellungnahmen zu Bau- und Investitionsmaßnahmen.

(7) Weitere Aufgaben können dem Kuratorium im Einzelfall übertragen werden.

§ 8**Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung ist gem. § 15 Abs. 1 a der Kreissatzung für den Kirchenkreis Herford dem Kreiskirchenamt übertragen.
- (2) Mit den Verwaltungsarbeiten im Kreiskirchenamt wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin betraut, der oder die die Aufgaben der Schulsachbearbeitung durchführt und mit anderen Stellen der Verwaltung koordiniert.
- (3) Für die örtlichen Verwaltungsarbeiten der Schulen werden Verwaltungskräfte entsprechend der einschlägigen Richtlinien des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausstattung der Ersatzschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt.
- (4) Für die Teileinrichtungen des Johannes-Falk-Hauses werden für die örtlichen Verwaltungsarbeiten Verwaltungskräfte in dem notwendigen Umfang eingestellt.

§ 9**Vermögen**

- (1) Das Vermögen der Einrichtungen wird als Sondervermögen des Kirchenkreises geführt.
- (2) ¹Bei Auflösung von Teileinrichtungen verbleibt das Vermögen der Teileinrichtung dem Johannes-Falk-Haus. ²Bei Auflösung des Johannes-Falk-Hauses oder des Berufskollegs wird das Vermögen ausschließlich für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Herford verwendet.
- (3) Der Vertrag mit dem Kreis Herford vom 21. Dezember 1977 bleibt unberührt.

§ 10**Gemeinnützigkeit**

- (1) ¹Das Johannes-Falk-Haus und das Berufskolleg des Kirchenkreises Herford verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie sind selbstlos tätig.
- (2) ¹Die Mittel des Johannes-Falk-Hauses und des Berufskollegs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Johannes-Falk-Hauses und des Berufskollegs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Johannes-Falk-Hauses oder des Berufskollegs darf das Vermögen nur gem. § 9 der Satzung verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die bisher für das Johannes-Falk-Haus geltende Satzung vom 10. Juli 1995 aufgehoben.
- (3) Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

